

Von: [...]

Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 10:32

An: SITZUNGSDIENST@STADT.LEVERKUSEN.DE; buergertelefon@tbl-leverkusen.de; Riedel, Wulf <Wulf.Riedel@tbl-leverkusen.de>; Oehler, Jutta <Jutta.Oehler@stadt.leverkusen.de>

Betreff: Aw: WG: Antrag auf Mängelanzeige

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine förmliche Anregung und Beschwerde wegen des seit Jahren bestehenden, erheblichen Sanierungsbedarfs sowie fortdauernder Verkehrssicherungsdefizite am Stichweg zu den Häusern Auf dem Bruch 66–70 in 51381 Leverkusen.

Der von Ihnen genannte Stichweg ist seit Jahrzehnten asphaltiert, faktisch gewidmet und wird nicht nur von Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt, sondern regelmäßig auch von Kindern mit Fahrrädern, Zufußgehenden, Post- und Paketdiensten, Lieferfahrzeugen sowie von städtischen Fahrzeugen (u. a. Sperrmüllabholung) befahren. Es handelt sich somit um eine Verkehrsfläche mit relevantem und regelmäßigem Fahrzeugverkehr, einschließlich schwererer Fahrzeuge.

Der mangelhafte Zustand des Weges ist der Stadt Leverkusen und den Technischen Betrieben Leverkusen seit Jahren bekannt. Trotz wiederholter Mängelanzeigen und Hinweise meinerseits erfolgt ausschließlich eine provisorische, kurzfristige Instandhaltung, insbesondere durch das wiederholte Verfüllen von Schadstellen mit Kaltasphalt. Diese Maßnahmen sind nachweislich nicht dauerhaft wirksam, da identische Schadstellen regelmäßig innerhalb weniger Monate erneut aufbrechen. Eine nachhaltige Verkehrssicherheit wird hierdurch nicht erreicht.

In einer mir zuletzt übermittelten Stellungnahme wurde ausgeführt, der Weg sei „noch nicht erstmalig ausgebaut“ und verfüge über keinen einheitlichen Straßenunterbau. Diese Bewertung ist vor dem Hintergrund der bereits vor Jahrzehnten erfolgten Asphaltierung und der jahrzehntelangen Nutzung als befestigter Verkehrsweg zumindest erklärungsbedürftig. Auch ein einfacher oder historischer Ausbau begründet einen baulichen Zustand, dessen fortlaufende Unterhaltung nicht dauerhaft auf bloße Notreparaturen reduziert werden darf, wenn diese erkennbar versagen.

Unabhängig von der Frage der formalen Einordnung als erstmaliger oder grundhafter Ausbau besteht aus meiner Sicht ein objektiver, dauerhafter Sanierungsbedarf, da:

- die Verkehrssicherheit trotz bekannter Mängel nicht nachhaltig gewährleistet ist,
- der Weg von besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden (Kinder) sowie regelmäßig von Fahrzeugen genutzt wird,
- es bereits zu Stürzen und gefährlichen Situationen gekommen ist,
- der Zustand seit Jahren bekannt ist und dennoch keine nachhaltige Lösung verfolgt wird.

Vor diesem Hintergrund fordere ich:

1. die formelle Befassung der zuständigen Bezirksvertretung mit diesem Vorgang,

2. eine abgestimmte fachliche Prüfung zwischen dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Leverkusen und den Technischen Betrieben Leverkusen,
3. eine Klärung, welche Stelle für welche Maßnahmen zuständig ist,
4. die Prüfung und Einleitung einer dauerhaften, investiven Sanierungslösung grundlegende Instandsetzung
5. eine schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis dieser Prüfung sowie zum zeitlichen weiteren Vorgehen.

Ich bitte ausdrücklich darum, diese Eingabe innerhalb der Verwaltung sowie an die zuständige Bezirksvertretung weiterzuleiten, sofern dies nicht bereits durch den Empfänger erfolgt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bei weiterem Untätigbleiben trotz langjähriger Kenntnis der Gefahrenlage verkehrssicherungs- und haftungsrechtliche Fragestellungen berührt sein können. Für diesen Fall behalten wir uns ausdrücklich vor, den Sachverhalt anwaltlich prüfen zu lassen und gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.

Ziel dieser Eingabe ist eine dauerhafte, rechtssichere und der tatsächlichen Nutzung angemessene Lösung – nicht die Fortsetzung erkennbar ungeeigneter Provisorien.

Mit freundlichen Grüßen

--

Am 07.01.26, 08:31 schrieb "buergertelefon@tbl-leverkusen.de" <buergertelefon@tbl-leverkusen.de>:
Sehr geehrter Herr [...],

bei dem von Ihnen genannten Stichweg handelt es sich um einen Weg, der faktisch gewidmet ist. Durch eine Widmung wird der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße eröffnet und einer unbestimmten Anzahl von Verkehrsteilnehmenden die freie Nutzungsmöglichkeit der Straße eröffnet. Dabei kann kein Maß an Sicherheit verlangt werden, das jegliche Gefährdungen vollkommen ausschließt. Der Straßenbaulastträger hat die Pflicht in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise Vorkehrungen zu treffen, die zur Herbeiführung und Erhaltung eines für die Benutzenden hinreichend sicheren Zustandes der Verkehrsfläche erforderlich sind. Der Straßenbenutzende muss sich an die gegebenen Straßenverhältnisse anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet (allgemeines Lebensrisiko). Die Verkehrssicherungspflicht dient nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sanierungspflichtigen abzuwälzen. Der Grundsatz, dass nur solche Gefahren zu beseitigen sind, die ein Verkehrsteilnehmender nicht oder nicht ohne weiteres erkennen und auf die er sich nicht oder nicht ohne weiteres einstellen kann, gilt auch gegenüber

Zufußgehenden. Dort wo sich Zufußgehende zumutbar gegen Gefahren selbst schützen können, kann nicht erwartet werden, dass der Verkehrssicherungspflichtige Schutzmaßnahmen trifft.

Der von Ihnen genannte Stichweg hat keinerlei Verkehrsbedeutung im städtischen Netz, er dient lediglich zur Erschließung der Häuser Nummer 66 bis 70. Aus diesem Grund sind keine erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu stellen. Der Weg muss in einem Zustand sein, der eine „verkehrssichere“ Benutzung durch einen durchschnittlichen Zufußgehenden ermöglicht. Somit sind Höhenunterschiede von zwei bis vier Zentimetern hinzunehmen. Grundsätzlich sollten Stolperfallen mit denen ein Zufußgehender nicht rechnen muss beseitigt werden. Beispielsweise sind hier Reste von Verkehrs- oder Absperrpfosten anzuführen.

Da der Weg noch nicht erstmalig ausgebaut wurde, das heißt, dass er über keinen einheitlichen Straßenaufbau verfügt, scheidet eine konsumtive Instandsetzung in Form einer Erneuerung der Asphaltdeckschicht technisch aus. Da die Technischen Betriebe Leverkusen den Straßenbau nicht investiv betreiben dürfen, kann der Weg lediglich durch konsumtive Maßnahmen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, indem die Schlaglöcher verfüllt werden oder bei Erfordernis zur Aufrechterhaltung gegebenenfalls partielle Reparaturen durchgeführt werden. Sollten Sie an einer grundlegenden Sanierung interessiert sein, so möchte ich Sie bitten sich mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Leverkusen in Verbindung zu setzen. Hier müssen die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt der Stadt Leverkusen als investive Maßnahme etatisiert werden.

Gerne können Sie Gefahrenstellen über den Mängelmelder der Stadt Leverkusen melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr
Bürgertelefon

Borsigstr. 15 · 51381 Leverkusen
0214 / 406 6913
www.tbl-leverkusen.de

Vorstand: Dipl.-Ing. Wulf Riedel
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Beigeordneter Alexander Lünenbach

Von: [...]

Gesendet: Donnerstag, 1. Januar 2026 13:49

An: Oehler, Jutta <Jutta.Oehler@stadt.leverkusen.de>; Poststelle2 <Poststelle2@stadt.leverkusen.de>; buergertelefon@tbl-leverkusen.de

Betreff: Antrag auf Mängelanzeige

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen mein Schreiben „Antrag und Mängelanzeige – nachhaltige Instandsetzung der kommunalen Straße Höhen- Auf dem Bruch 66, 51318 Leverkusen“ inklusive der dazugehörigen Unterlagen.

Ich bitte um Prüfung des Anliegens sowie um eine schriftliche Rückmeldung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen